

Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses
der Stichwahl des Bürgermeisters
in der Stadt Ginsheim-Gustavsburg
am 19.12.2021

Am 20.12.2021 hat der Wahlausschuss in einer öffentlichen Sitzung das endgültige Wahlergebnis ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Anzahl der Wahlberechtigten	12.331
Anzahl der Wählerinnen und Wähler	4.834
Anzahl der gültigen Stimmen	4.800
Anzahl der ungültigen Stimmen	34

Die Wahlbeteiligung betrug 39,20 %.

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Träger des Wahlvorschlags	Stimmen	Prozent (%)
1	Siehr, Thorsten	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	2.680	55,83 %
2	Zimmerer, Matthias	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	2.120	44,17 %

Auf den Bewerber **Herrn Siehr, Thorsten** sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen. Er ist damit zum Bürgermeister der Stadt Ginsheim-Gustavsburg gewählt.

Einspruch gegen die Gültigkeit der Stichwahl des Bürgermeisters

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann auch jeder Bewerber, der an der Wahl teilgenommen hat, oder der Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags, nach Maßgabe des § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz KWG Einspruch erheben (§ 49 KWG).

Der Einspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, von dem Tag der Bekanntmachung des Ergebnisses der oben genannten Wahl ab, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter der Stadt Ginsheim-Gustavsburg,

Wahlamt,
 Schulstraße 12,
 65462 Ginsheim-Gustavsburg

einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Ginsheim-Gustavsburg, den 20.12.2021

Herr Joseph
 Wahlleiter